

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
Telefax 032 627 29 85

Vertrag

zur überbetrieblichen Erbringung eines Teiles des «Ökologischen Leistungsnachweises»
«ÖLN – Gemeinschaft»

Teilbereich 2:

Teilbereich Nährstoffbilanz

Vertragspartner

	Personen- nummer	Name / Vorname	Adresse	PLZ, Wohnort
A				
B				
C				

Gestützt auf Artikel 12 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (DZV) vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen an die ausgeglichene Nährstoffbilanz (nach Art. 6 der DZV) **gemeinsam** zu erfüllen.

Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern

Nährstoffbilanz

- Die Vertragspartner stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche zur Erfüllung der Richtlinien im Teilbereich Nährstoffbilanz zur Verfügung.
- Die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegt bei den einzelnen Vertragspartnern.
- Die zur Überprüfung der ausgeglichene Nährstoffbilanz notwendigen Daten sind je auf einem gemeinsamen Dokument über alle beteiligten Betriebe darzustellen und in einem gemeinsamen Dokument «Gesamtbetrieblicher Nährstoffhaushalt» bzw. «Suisse-Bilanz» über alle beteiligten Betriebe zu berechnen.

Lage der Betriebe

- Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.

Beteiligung an nur einer «ÖLN-Gemeinschaft»

- Die Vertragspartner beteiligen sich maximal an einer «ÖLN-Gemeinschaft».

Kontrolle

- Alle Vertragspartner müssen sich von derselben Kontrollorganisation prüfen lassen.

Sanktionen

- Sanktionen: Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen und Auflagen für die Teilbereiche Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz des ÖLN werden **alle** Vertragspartner gemäss Sanktionenkatalog des Bundes betroffen. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen nur durch einen Vertragspartner verursacht worden ist. Die Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.
- Änderungen der Verordnung über Direktzahlungen, welche die Nährstoffbilanz betreffen, erlauben eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung.

Vertragsdauer

- Die Vereinbarung gilt für mindestens 6 Jahre und beginnt am 31. August Sie kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 31. August schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung ein weiteres Jahr.
- Bei Kündigung ist eine Kopie dem Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn zuzustellen.

Unterschriften

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A			
Vertragspartner B			
Vertragspartner C			

Bewilligung der kantonalen Vollzugsinstanz

Datum	
Stempel	Unterschrift

Eine Kopie des Vertrags ist nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner an das Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn zu senden.